

6. I. **1. Kondolenz.** Der Regierungsrat beschließt:

I. Kondolenzschreiben an den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft:

Wir entbieten Euch unser herzlichstes Beileid zu dem schweren Verlust, den Euere Behörde durch den frühen Hinschied Eueres verehrten Kollegen

Regierungsrat Hans Fischer

erlitten hat.

II. Mitteilung an die Staatskanzlei.